

Münsterplatz 3a
3011 Bern

Auszug aus der Verfügung des Volkswirtschaftsdirektors

SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet „Moorsite“

NSG Nr. 221

Gemeinde Horrenbach-Buchen

A.c. Naturschutzgebiet "Moorsite"

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 sowie Art. 14 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Die auf 1330 bis 1450 Meter ü.M. gelegenen Hochmoore zwischen der Schörizstrasse und der Gemeindegrenze zu Sigriswil sowie ihre Umfelder werden unter den Schutz des Kantons gestellt.



II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebens-gemeinschaften;
 - die Sicherung und Förderung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung und
 - die Regenerierung der zum Teil beeinträchtigten Hochmoore durch Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 5. Juli 2006 eingetragen. Er ist Bestandteil des Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Horrenbach-Buchen, Grundbuchblatt Nr. 150 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Verlassen der Wege;
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen;
 - c) das Reiten;
 - d) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - f) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - g) das Aufstellen von Zelten und anderen Unterständen sowie das Biwakieren;

- h) das Anzünden von Feuern;
 - i) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - j) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - k) das Aussetzen von Tieren;
 - l) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - m) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - n) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - o) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
 - p) das Aufforsten.
5. In den Zonen A sind zusätzlich untersagt:
- q) das Betreten und
 - r) das Beweiden.
6. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmebewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
- s) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, in Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - t) die den Schutzzielen entsprechende forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten;
 - u) die extensive landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen und
 - v) die Benutzung des Bewirtschaftungsweges zum Holzabtransport und für alpwirtschaftliche Fahrten.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
9. Für die Jagd und die Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist in das Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Er tritt mit dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.

Bern, den 7. Februar 2012

**DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR
DES KANTONS BERN**



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat